

EINKAUFSBEDINGUNGEN* der PepsiCo Deutschland GmbH

*Bei Abweichungen oder Unklarheiten zwischen der deutschen Originalfassung dieser Geschäftsbedingungen und dieser Übersetzung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: „AGB“) gelten für sämtliche von der **PepsiCo Deutschland GmbH**, Hugenottenallee 173, 63263 Neu-Isenburg (nachstehend „Käufer“) an die andere Partei (nachstehend „andere Partei“) gerichteten Angebotsanfragen und sämtliche Angebote der anderen Partei sowie alle Verträge, die der Käufer mit der anderen Partei abgeschlossen hat oder künftig abschließt.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Je nachdem, um welche Bestimmung es sich handelt, kann sich „andere Partei“ (auch) auf „Auftragnehmer“ und/oder „Leistungserbringer“ beziehen.
- 1.2. Nimmt die andere Partei bei der Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung auf deren allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug oder erklärt sie anderweitig, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den (beabsichtigten) Vertrag anwendbar sind, so bleibt dies ohne Wirkung, und es gelten die AGB des Käufers.
- 1.3. Änderungen in und an diesen AGB gelten nur, falls und soweit sie ausdrücklich schriftlich vom Käufer bestätigt worden sind.
- 1.4. Sieht der Auftrag vor, dass die Lieferung der Produkte durch die andere Partei in Teilen oder die Erbringung der vereinbarten Leistungen in Phasen erfolgen soll, ist die andere Partei verpflichtet, ausreichende Lagerbestände zu unterhalten und auf Anfrage des Käufers die Anzahl der von diesem verlangten Produkte umgehend zu liefern bzw. den vom Käufer verlangten Teil der vereinbarten Leistungen zu den vom Käufer genannten Terminen zu erbringen, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung vorgesehen ist.
- 1.5. Bei den von der anderen Partei genannten Preisen und abgegebenen Angeboten handelt es sich um feste, unwiderrufliche Preise beziehungsweise Angebote. Vom Käufer akzeptierte Preise dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers erhöht werden.
- 1.6. Sofern nicht schriftlich anders festgelegt, verstehen sich alle Preisangaben ohne MWSt, enthalten jedoch sämtliche der anderen Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen. Die von den Parteien im Voraus vereinbarte Vergütung gilt als die Gesamtvergütung für die zu erbringenden Leistungen einschließlich sämtlicher verbundenen Kosten, Aufwendungen sowie etwaiger zusätzlichen Leistungen.
- 1.7. Der Vertrag zwischen dem Käufer und der anderen Partei tritt in Kraft, sobald der vom Käufer erteilte Auftrag bei der anderen Partei schriftlich oder elektronisch eingeht.
- 1.8. E-Mail-Nachrichten haben die gleiche Rechtsgültigkeit wie schriftliche Erklärungen.
- 1.9. Sofern nicht in diesen AGB anders festgelegt, darf der Käufer einen Auftrag jederzeit ganz oder teilweise ändern oder von diesem zurücktreten. Die andere Partei hat nur Anspruch auf eine Entschädigung der ihr tatsächlich in vertretbarem Umfang bei der Erfüllung des stornierten Auftrags beziehungsweise des von der Änderung betroffenen Teils des Auftrags entstandenen Auslagen, sofern die andere Partei glaubhaft macht, dass sie diese Auslagen nicht zur Deckung anderer vom Käufer oder einem Dritten erteilten Aufträge verwenden kann. Eine solche Entschädigung darf den im Auftrag genannten Preis nicht übersteigen.
- 1.10. Falls sich nach Ermessen der anderen Partei eine Änderung der in Ziffer 1.9 oben beschriebenen Art auf den vereinbarten Festpreis und/oder den Liefertermin auswirkt, muss die andere Partei den Käufer so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von acht Werktagen nach dem Datum, an dem der Käufer die andere Partei von der gewünschten Änderung in Kenntnis gesetzt hat, und auf jeden Fall vor Erfüllung des geänderten Auftrags, schriftlich hiervon unterrichten. Sind die von der anderen Partei angegebenen Auswirkungen auf den vereinbarten Preis und/oder den Liefertermin nach Ermessen des Käufers nicht zumutbar, bemühen sich die Parteien nach Kräften, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Gelangen die Parteien nicht zu einer Lösung, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der in Ziffer 1.9 oben enthaltenen Bestimmungen zu kündigen.
- 1.11. Die andere Partei darf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers von einem Dritten erfüllen lassen. Diese Bedingung gilt nicht für Transport- und verbundene Verpflichtungen. Insoweit die andere Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte hinzuziehen möchte, geschieht dies auf Gefahr und Kosten der anderen Partei. Die andere Partei muss den beauftragten Dritten die gleichen Pflichten und Beschränkungen auferlegen, die der anderen Partei gemäß diesen AGB auferlegt werden.
- 1.12. Die andere Partei darf ihre Ansprüche gegenüber dem Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers an einen Dritten abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.
- 1.13. Der Begriff ‚Werktage‘ ist in diesen AGB oder in vom Käufer abgeschlossenen zusätzlichen Kaufverträgen die vom Käufer verwendete Bezeichnung für Werktage.
- 1.14. Unbeschadet Ziffer 1.11 dieser AGB zählen zu Mitarbeitern der anderen Partei in diesen AGB auch von der anderen Partei mit der Erfüllung des Vertrags beauftragte Dritte.
- 1.15. Soweit sich der Käufer auf technische, Sicherheits- oder Qualitätsvorschriften und/oder andere Informationen in einem Dokument bezieht, wird davon ausgegangen, dass die andere Partei diese Vorschriften beziehungsweise diese Informationen erhalten hat, sofern sie den Käufer nicht umgehend schriftlich vom Gegenteil unterrichtet. In einem solchen Fall stellt der Käufer der anderen Partei weitere Informationen bezüglich dieser Vorschriften zur Verfügung.
- 1.16. Die andere Partei verpflichtet sich zur Erfüllung des Auftrags zum vereinbarten Liefertermin. Die vereinbarten oder von der anderen Partei genannten Liefertermine sind, sofern nicht anders vereinbart, endgültig.

- 1.17. Der Käufer haftet der anderen Partei nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich Gewinnausfall jeglicher Art. Dieser Haftungsausschluss gilt - unabhängig vom rechtlichen Grad des Verschuldens - nicht in Bezug auf durch Pflichtverletzungen entstandene Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder auf die Verletzung zwingenden Rechts oder soweit es sich um eine schuldhaft Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten) handelt, die jeweils von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Käufers begangen werden. Darüber hinaus ist die Haftung auf vorhersehbare vertragsbezogene Schadensarten begrenzt, soweit diese nicht durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

2. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ANDEREN PARTEI

- 2.1. Die andere Partei muss sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.
- 2.2. Die andere Partei muss sich stets an den Code of Conduct für internationale Zulieferer von PepsiCo in der jeweils geltenden Fassung halten, die unter: www.pepsico.com/SupplierCodeofConduct einsehbar ist, sowie an die (auf Anfrage erhältlichen) Supplier Approval and Compliance-Programme des Käufers zur Prüfung und Zulassung von Zulieferern, die bei Erfüllung der betreffenden Aufträge gelten.
- 2.3. Ist eine zuständige Behörde aus rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen berechtigt, zu prüfen, ob der Vertrag gemäß den für den Käufer geltenden Gesetzen und Vorschriften erfüllt wird, hat die andere Partei bei einer solchen Prüfung auf Anfrage des Käufers ihre volle Unterstützung zu gewähren.
- 2.4. Die andere Partei muss eine angemessene Versicherung gegen alle Schäden abschließen und aufrecht erhalten, die dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung von der anderen Partei obliegenden Pflichten oder von der anderen Partei in Bezug auf den Käufer oder einen Dritten begangenen rechtswidrigen Handlungen entstehen. Unbeschadet des Vorstehenden muss diese Versicherung u.a. eine Deckung der Produkthaftung mit einem Mindestschutz von 2.500.000 € (zweieinhalb Millionen Euro) je Versicherungsfall bei einer Selbstbeteiligung von maximal 50.000 € vorsehen. Auf Anfrage des Käufers muss die andere Partei die jeweiligen Versicherungspolizen zur Prüfung vorlegen.
- 2.5. Die andere Partei gewährleistet, dass die von ihr beauftragten Dritten gemäß Ziffer 2.4 dieser AGB versichert sind.
- 2.6. Bei der Ausführung des Vertrags müssen die andere Partei, deren Mitarbeiter sowie die von ihr beauftragten Dritten den Anweisungen und Wünschen des Käufers oder anderer vom Käufer bestimmten Personen oder Rechtskörper Folge leisten. Die andere Partei muss den Käufer umgehend in Kenntnis setzen, falls sie dessen Anweisungen für falsch oder als mit dem Vertrag oder den Absichten des Käufers unvereinbar ansieht.
- 2.7. Die andere Partei sorgt auf ihre Kosten für die Lieferung und Entfernung aller im Zusammenhang mit (der Erfüllung) eines Auftrags erforderlichen Materialien.

3. ZAHLUNG

- 3.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bezahlt der Käufer die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung.
- 3.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, versendet die andere Partei jeweils vor dem folgenden Datum keine Rechnung und hat keinen Anspruch auf Erhalt der ihr zustehenden Vergütung: (i) dem Lieferdatum der Produkte und Annahme durch den Käufer oder, falls später, (ii) dem Installationsdatum und der Abnahme durch den Käufer oder, falls später, (iii) dem Datum, an dem die Leistungen abgeschlossen sind.
- 3.3. Die Rechnung muss die Auftragsnummer des Käufers, das Liefer-/Erfüllungsdatum, die Anzahl der gelieferten Produkte und/oder eine Aufschlüsselung der erbrachten Leistungen, den Preis je Einheit, den jeweiligen Standort und/oder die jeweilige Lieferadresse, anwendbare Rabatte sowie den fälligen Gesamtbetrag enthalten. Bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Vorschriften ist der Käufer berechtigt, die Zahlung unter Zurücksendung der Rechnung an die andere Partei auszusetzen. Das Eingangsdatum der neuen Rechnung gilt als neues Rechnungsdatum.
- 3.4. Erhebt der Käufer Einwände gegen die Rechnung, die gelieferten Produkte oder die erbrachten Leistungen, ist der Käufer unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, die Zahlung von der anderen Partei geschuldeten Beträgen auszusetzen.
- 3.5. Der Käufer ist berechtigt, der anderen Partei geschuldete Beträge mit von der anderen Partei an den Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen fälligen oder angeblich fälligen Beträgen zu verrechnen.
- 3.6. Kommt die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht nach, trägt die andere Partei alle außergerichtlichen Inkassokosten, einschließlich der Kosten für die Verschickung von Mahnungen, Inverzugsetzungsanzeigen oder des gerichtlichen Mahnverfahrens.

3.7. Bei der Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsgerichts gänzlich oder überwiegend zu Gunsten des Käufers muss die andere Partei sämtliche Rechts- und anderen Kosten ersetzen, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren entstehen, sowie Entschädigung leisten, soweit die jeweiligen Kosten den vom Gericht oder Schiedsgericht zuerkannten Betrag übersteigen oder falls die andere Partei ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt einlegen wird.

4. GEISTIGE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 4.1. Der Käufer behält sich alle gewerblichen Rechte aus den Informationen und den Produkten, u.a. aus Teilen, Materialien, Rohstoffen und Komponenten, Werkzeugen, Plänen, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Berichten, Diagrammen, Prototypen und Mustern, sowie sämtliche Rechte aus der Software vor, die der Käufer der anderen Partei zur Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellt.
- 4.2. Die andere Partei muss die jeweiligen Produkte (oder Software) so lagern, dass sie sich eindeutig als Eigentum des Käufers identifizieren lassen; sofern erforderlich, kennzeichnet die andere Partei die jeweiligen Produkte als Eigentum des Käufers.
- 4.3. Die andere Partei verwendet die ihr zur Verfügung gestellten Informationen, Produkte und Software ausschließlich zur Ausführung des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags. Auf Anfrage des Käufers gibt die andere Partei diese Informationen, Produkte und Software an den Käufer zurück. Alle elektronischen Dateien müssen umgehend von den Rechnersystemen der anderen Partei gelöscht werden, wobei die ursprünglichen Datenträger auf Anfrage des Käufers oder bei Beendigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben sind.
- 4.4. Die andere Partei muss Dritte bei Regressansprüchen über die gewerblichen Rechte des Käufers an dessen Produkten (einschließlich dessen Software) in Kenntnis setzen und verpflichtet sich, das Eigentum des Käufers nach besten Kräften zu schützen. Die andere Partei unterrichtet den Käufer umgehend über Forderungen Dritter sowie das diesbezügliche Vorgehen der anderen Partei.
- 4.5. Bei der Herstellung eines neuen Produkts durch die andere Partei wird, unabhängig davon, ob bei der Herstellung des besagten Produkts Produkte des Käufers eingesetzt worden sind, davon ausgegangen, dass die andere Partei das Produkt für den Käufer hergestellt hat.
- 4.6. Sämtliche Eigentumsrechte - einschließlich geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte -, die aus vom oder für den Käufer erteilten Aufträgen entstehen (wie u.a. von der anderen Partei durch die Adaption von durch den Käufer zur Verfügung gestellten Gegenständen oder Mustern geschaffene neue Gegenstände), verbleiben allein beim, beziehungsweise entstehen allein dem Käufer und sind, soweit sich dies als erforderlich erweist, auf Wunsch des Käufers auf diesen zu übertragen. Die andere Partei ermächtigt den Käufer hiermit unwiderruflich, die für die Durchführung einer solchen Übertragung notwendigen Formalitäten oder Rechtsabhandlungen vorzunehmen.
- 4.7. Unbeschadet Ziffer 12 gewährleistet die andere Partei, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen keine gewerblichen und/oder anderen Schutzrechte Dritter verletzen, und verpflichtet sich zur Schadloshaltung des Käufers in Bezug auf sämtliche Schäden, die diesem aus Forderungen Dritter wegen (behaupteter) Rechtsverletzung entstehen.
- 4.8. Erwirbt der Käufer eine Lizenz, so stellt diese, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ein ausschließliches, gebührenfreies und fortlaufendes Nutzungsrecht dar.

5. VERTRAULICHKEIT UND VERÖFFENTLICHUNG

- 5.1. Die andere Partei unterlässt jedwede Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Vertrags oder der Ausführung des Vertrags durch eine oder die andere der Parteien an Dritte (auch nicht zu Werbezwecken), es sei denn, dies geschieht mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers.
- 5.2. Die andere Partei verpflichtet sich dem Käufer gegenüber, keine Informationen an Dritte weiterzugeben, die der anderen Partei oder deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten im Zusammenhang mit dem Unternehmen und/oder dem Geschäftsbetrieb des Käufers zur Kenntnis gelangt sind; davon ausgenommen sind weithin bekannte und/oder allgemein zugängliche Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf Informationen in Berichten, Zeichnungen, Plänen und/oder anderen Dokumenten, die der Käufer der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt. Die andere Partei verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter und von ihr beauftragten Dritten zur Verschwiegenheit gemäß den in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten. Das Kopieren der besagten Dokumente und Dokumentation zu anderen Zwecken als der Ausführung des Vertrags mit dem Käufer ist nur gestattet, sofern und soweit dies in angemessenem Umfang für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers.
- 5.3. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Kündigung des Vertrags in Kraft.
- 5.4. Die andere Partei muss alle in Ziffer 5.2 genannten Informationen nach Ablauf oder bei Kündigung des Vertrags und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Anfrage seitens des Käufers an diesen zurückgeben.

5.5. Der Käufer kann bestimmte weitere Bedingungen hinsichtlich der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen festlegen.

6. FOLGEN EINER VERTRAGSVERLETZUNG

- 6.1. Kommt die andere Partei ihren Pflichten gegenüber dem Käufer nicht nach, ist die andere Partei damit umgehend in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die andere Partei muss dem Käufer sämtliche Schäden ersetzen, die aus von der anderen Partei begangenen Vertragsverletzungen oder rechtswidrigen Handlungen entstehen, einschließlich aller Schäden, die dem Käufer aus Forderungen Dritter (einschließlich der Mitarbeiter der anderen Partei) und auferlegten Bußgeldern entstehen.
- 6.2. Unbeschadet der in diesen AGB festgeschriebenen oder gesetzlich bestehenden Rechte des Käufers wie u.a. dem Recht des Käufers auf Erfüllung und Schadenersatz (Schadenersatz nur in dem Maß, in dem der tatsächlich entstandene Schaden den Bußgeldbetrag übersteigt) schuldet die andere Partei dem Käufer bei verspäteter Lieferung der Produkte und/oder verspäteter Fertigstellung der für den Käufer erbrachten Leistungen ein umgehend fälliges Bußgeld in Höhe von 1% des Gesamtwerts des Vertrags für jeden Tag, an dem die Produkte nach dem vereinbarten Termin nicht geliefert und/oder die Leistungen nicht fertiggestellt sind, bis zu maximal 10% des besagten Werts.
- 6.3. Unbeschadet der in diesen AGB festgeschriebenen oder gesetzlich bestehenden Rechte des Käufers hat der Käufer auf jeden Fall Anspruch auf Aussetzung der Zahlung oder teilweise oder gänzliche Auflösung eines mit der anderen Partei geschlossenen Vertrags, falls (i) Produkte, die der Käufer der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat, beschlagnahmt werden, (ii) der anderen Partei ein Zahlungsaufschub gewährt oder sie für zahlungsunfähig erklärt wird, (iii) für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Lizenzen entzogen werden, (iv) die andere Partei eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag gegenüber dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen nicht erfüllt, (v) der Käufer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die andere Partei nicht in der Lage sein wird, die ihr aus einem Vertrag entstehenden Pflichten zu erfüllen oder (vi) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Beherrschungswechsel der Gesellschaft der anderen Partei eintritt.
- 6.4. Die vorstehenden Bestimmungen berühren das Recht des Käufers auf Schadenersatz in Bezug auf sämtliche Schäden und Kosten, die ihm aus der Nichterfüllung oder drohenden Nichterfüllung der anderen Partei von deren Pflichten entstehen, nicht, es sei denn, eine solche Nichterfüllung ist der anderen Partei nicht zuzuschreiben (höhere Gewalt). Höhere Gewalt umfasst auf jeden Fall nicht: die Nichterbringung von Leistungen aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit Transport, Mitarbeitererkrankung, Streiks oder Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs der anderen Partei oder von deren Zulieferern, andere Vertragsverletzungen von Zulieferern oder Produktengpässe.
- 6.5. Die andere Partei muss den Käufer umgehend über einen Zustand höherer Gewalt, in dem sich die andere Partei befindet, in Kenntnis setzen und Nachweise für die höhere Gewalt vorlegen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird jeder Vertrag über einen bestimmten, festgelegten Auftrag abgeschlossen, und die Parteien schließen keine Vereinbarungen über fortlaufende Leistungen ab.
- 7.2. Die andere Partei kann befristete Verträge nicht vorzeitig kündigen.
- 7.3. Kommt eine Vereinbarung über fortlaufende Leistungen zwischen den Parteien zustande, ist der Käufer, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten und unbeschadet der rechtlichen oder vertraglichen Rechte des Käufers zur früheren Kündigung einer Vereinbarung über fortlaufende Leistungen zur Kündigung solcher Verträge berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Käufer auf keinen Fall verpflichtet, die andere Partei für im Zusammenhang mit der Kündigung getätigte Investitionen, entstandenen Goodwill oder entstandene Kosten oder Schäden zu entschädigen.

8. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1. Alle in diesen AGB genannten Angebote, Aufträge, Vereinbarungen und Rechtsbeziehungen sowie diese AGB selbst unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) ist ausgeschlossen.
- 8.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf die in diesen AGB genannten Angebote, Aufträge, Vereinbarungen und Rechtsbeziehungen und/oder diese AGB selbst ist das zuständige Gericht in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Dies lässt das Recht des Käufers, eine Streitigkeit bei demjenigen Gericht anhängig zu machen, das zuständig wäre, wäre diese Bestimmung nicht vorgesehen, unberührt.

KAUF VON PRODUKTEN

9. ALLGEMEINES

- 9.1. Neben den in den anderen Ziffern dieser AGB enthaltenen Bestimmungen sind insbesondere Ziffern 9 bis einschließlich 13 anwendbar, wenn sich der Vertrag auf den Kauf von Produkten bezieht.
- 9.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Lieferung der Waren DDP (Delivered Duty Paid) an die vom Käufer angegebene Adresse erfolgen (Incoterms 2010).

- 9.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, geht das Eigentum an den Produkten im Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Die Gefahr an den Produkten geht ebenfalls bei der Lieferung auf den Käufer über, es sei denn, der Käufer nimmt die Produkte nicht an.
- 9.4. Die andere Partei muss den Käufer schriftlich umgehend über alle Umstände unterrichten, die zu einer Überschreitung der Lieferfrist führen könnten. Eine solche Mitteilung entlässt die andere Partei nicht aus ihren Pflichten hinsichtlich der vereinbarten Liefertermine oder ihrer diesbezüglichen Haftung.
- 9.5. Der Käufer ist zur Verlängerung der Lieferfrist berechtigt. In einem solchen Fall geht die Gefahr an den Produkten nicht auf den Käufer über, und die andere Partei ist verpflichtet, die Produkte angemessen verpackt, getrennt und gekennzeichnet zu lagern und die Produkte auf eigene Kosten zu verwahren, zu schützen und zu versichern.

10. INSPEKTION

- 10.1. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, während der Fertigung, Bearbeitung, Lagerung oder nach der Lieferung eine Inspektion der zu liefernden Produkte vorzunehmen oder zu veranlassen. Während der Inspektion muss die andere Partei auf Wunsch des Käufers ihre volle Unterstützung gewähren. Eine Inspektion durch den Kunden oder die Entscheidung des Kunden, vor der Lieferung keine Inspektion durchzuführen, zählen nicht als Lieferung oder Annahme der Produkte und entlassen die andere Partei in keiner Weise aus ihren Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.
- 10.2. Auf Anfrage des Käufers gewährt die andere Partei dem Käufer oder vom Käufer bestimmten Dritten Zugang zu Fertigungs-, Bearbeitungs- und Lagerorten in Bezug auf die Produkte. Kann eine Inspektion der Produkte auf Grund von Umständen nicht stattfinden, die sich der anderen Partei zuschreiben lassen, haftet die andere Partei für die entstandenen Kosten sowie für daraus entstandene Schäden und/oder Verluste.
- 10.3. Weist der Käufer die Produkte zurück, haftet die andere Partei für alle entstandenen Kosten sowie für in der Folge entstandene Schäden und/oder Verluste. Unbeschadet der Rechte des Käufers muss die andere Partei dafür sorgen, dass die Produkte auf Anfrage des Käufers innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Nichtannahme oder auf Wunsch des Käufers früher nachgebessert oder ersetzt werden. Kommt die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nach, ist der Käufer berechtigt, ohne Beeinträchtigung seiner Rechte die benötigten Produkte auf Gefahr und Kosten der anderen Partei von einem Dritten zu beziehen oder entsprechende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 10.4. Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche wegen sichtbarer Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Feststellung geltend zu machen; in diesem Fall gelten 20 (zwanzig) Werktage nach Lieferung der Produkte am endgültigen Bestimmungsort oder eine jeweils längere gesetzlich zulässige Frist als zeitgerecht. Der Käufer ist außerdem berechtigt, Ansprüche wegen nicht sichtbarer Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Feststellung geltend zu machen; in diesem Fall gelten 20 (zwanzig) Werktage nach Feststellung der Mängel oder eine jeweils längere gesetzlich zulässige Frist als zeitgerecht. Die Annahme der gelieferten Produkte durch den Käufer berührt in keiner Weise andere Ansprüche, die der Käufer gegenüber der anderen Partei hat.

11. TRANSPORT UND VERPACKUNG

- 11.1. Die andere Partei muss vor der Versendung an den Lieferort für eine ordnungsgemäße Verpackung der Produkte sorgen. Der Käufer ist berechtigt, das (während des Transports verwendete) Verpackungsmaterial auf Kosten der anderen Partei an diese zurückzusenden. Auf Anfrage des Käufers besorgt oder veranlasst die andere Partei die kostenlose Abholung aller für die Lieferung verwendeten Verpackungsmaterialien. Die Verarbeitung oder Vernichtung von Verpackungsmaterial erfolgt auf Gefahr und Kosten der anderen Partei.
- 11.2. Die andere Partei vernichtet alle intern hergestellten Verpackungsmaterialien oder Drucksachen, um zu verhindern, dass sie in Verkehr gebracht werden.
- 11.3. Bei der Bereitstellung der Produkte für den Transport oder während des Transports der Produkte muss die andere Partei sämtliche in allen Ländern, durch die eine Beförderung der zu liefernden Produkte erfolgt, geltenden Regeln und Vorschriften einhalten. Die andere Partei muss dem Käufer alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser im Zusammenhang mit den Produkten benötigt oder wünscht, wie u.a. Angaben bezüglich Handling, Import, Zollabfertigung und Steuern.
- 11.4. Die Frachtbriefe hinsichtlich der Produkte müssen die Lieferadresse sowie die in den Lieferbedingungen vorgeschriebenen Angaben enthalten. Bei Nichterhaltung ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Produkte zu verweigern.

12. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 12.1. Die andere Partei garantiert, dass alle gelieferten Waren den geltenden von der deutschen Regierung, der EU, der ausländischen Regierung des Bestimmungslandes der Waren oder der Welthandelsorganisation auferlegten beziehungsweise herausgegebenen Richtlinien entsprechen, insbesondere u.a. dem deutschen Verpackungsgesetz und den CE-Normen.
- 12.2. Bei der Lieferung verderblicher Waren an den Käufer muss die andere Partei die Mindestfrist zwischen dem Lieferdatum und dem Verbrauchsdatum der Waren gemäß Angabe des Käufers einhalten.

- 12.3. Ist keine Mindestfrist angegeben, muss die andere Partei eine Frist zwischen dem Lieferdatum und dem Verbrauchsdatum einhalten, die angesichts der Verderblichkeit und begrenzten Haltbarkeit der Waren als angemessen angesehen wird.
- 12.4. Die andere Partei garantiert, dass die gelieferten Produkte (einschließlich Verpackungsmaterial) dem jeweils Vereinbarten entsprechen. Das bedeutet auf jeden Fall, dass die gelieferten Produkte für die vom Käufer vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind. Kennt die andere Partei den Verwendungszweck bei Abschluss des Vertrags nicht, fordert die andere Partei im Voraus schriftlich diesbezügliche Angaben vom Käufer an. Die andere Partei gewährleistet weiterhin, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen sowie etwaigen genehmigten Mustern entsprechen, frei von Rechten Dritter und frei von Mängeln und auf jeden Fall frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsmängeln sind und dass sie allen geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen wie u.a. gesetzlichen Qualitäts- und Umweltschutzvorschriften sowie Vorschriften hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, die im Lieferland und im Bestimmungsland gelten (sofern die andere Partei dieses Bestimmungsland kannte oder billigerweise hätte kennen müssen).
- 12.5. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gewährleistet die andere Partei weiterhin, dass die gelieferten Produkte vollständig und einsatzbereit sind. Dies bedeutet unter anderem, dass die andere Partei dafür sorgen muss, dass den zu liefernden Produkten alle entsprechenden Teile, Sekundärmaterial, Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, (deutschsprachigen) Gebrauchsanleitungen und (deutschsprachigen) Benutzerhandbücher beiliegen müssen, auch wenn keine spezifische diesbezügliche Anfrage erfolgt ist. Die andere Partei übersendet mit den gelieferten Produkten klare (Produkt-) Informationen in deutscher Sprache und erteilt dem Käufer ihre Genehmigung zur Nutzung dieser Dokumentation. ‚Nutzung‘ umfasst auch die Vervielfältigung der vom Käufer zu verwendenden Dokumentation.
- 12.6. Die andere Partei gewährleistet, dass die Teile und Ersatzteile der gelieferten Produkte während ihrer gesamten technischen Lebensdauer zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen verfügbar bleiben.
- 12.7. Der Käufer ist berechtigt, Produkte, die nicht mit dem Vereinbarten übereinstimmen, auf Kosten der anderen Partei an diese zurückzusenden oder sie zu verwahren, bis er von der anderen Partei weitere Anweisungen hinsichtlich der betroffenen Produkte erhält. Alle dem Käufer entstehenden Kosten gehen zu Lasten der anderen Partei. Die Lagerung der Produkte erfolgt auf Gefahr und Kosten der anderen Partei. Der Käufer ist berechtigt, von der anderen Partei zu verlangen, dass mangelhafte Produkte an ihrem derzeitigen Standort nachgebessert werden, ohne dass ihm dafür zusätzliche Kosten entstehen.
- 12.8. Vom Käufer hinsichtlich der zu liefernden Produkte abgegebene Empfehlungen oder Erklärungen lassen die Verantwortung und Haftung der anderen Partei hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten unberührt.
- 12.9. Wird ein Artikel an einen einzelnen Endverbraucher (weiter-) verkauft und geliefert und ist der Käufer der Ansicht, dass eine Rückrufaktion im Zusammenhang mit einem Qualitäts- oder Sicherheitsmangel erforderlich ist, für den die andere Partei (mit-) verantwortlich ist, gehen sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion, einschließlich Kosten für die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vernichtung der betroffenen Artikel, vollständig zu Lasten der anderen Partei.

13. ANWENDBARE VERFAHREN UND RICHTLINIEN

- 13.1. Die andere Partei muss:
- die Bestpraktiken (Best Practices) des Käufers im Bereich der Lebensmittelsicherheit auf eigene Kosten einhalten;
 - dafür sorgen, dass alle Waren der (auf Anfrage erhältlichen) Lebensmittelsicherheitspolitik des Käufers für Rohmaterialien entspricht, zu der u.a. die Vorschriften des Käufers hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit gehören;
 - Rücksprache mit dem Käufer halten, um Nachhaltigkeitsprogramme zu entwickeln, und an Nachhaltigkeitsinitiativen teilnehmen, die der Käufer jeweils bekanntgibt.

LEISTUNGEN

14. ALLGEMEINES

- 14.1. Neben den in den anderen Ziffern dieser AGB enthaltenen Bestimmungen sind insbesondere Ziffern 14 bis einschließlich 23 anwendbar, wenn und soweit sich der Vertrag auf die Erbringung von Arbeitsleistungen bezieht. Der Vollständigkeit halber bezieht sich der Begriff „Leistungen“ u.a. auf Marketingdienste/-leistungen.
- 14.2. Die andere Partei muss die Leistungen während der normalen Arbeitszeit des Käufers erbringen, sofern der Vertrag nicht eine Leistungserbringung zu anderen Zeiten vorsieht. Der Käufer hat jedoch das Recht zu verlangen, dass die andere Partei die Leistungen außerhalb der Arbeitszeit erbringt. In einem solchen Fall darf die andere Partei nur zusätzliche Gebühren erheben, wenn dies im Voraus schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

15. INSPEKTION

15.1. Der Käufer ist befugt, jederzeit während oder nach deren Erbringung eine Inspektion der Leistungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Während der Inspektion muss die andere Partei auf Wunsch des Käufers ihre volle Unterstützung gewähren. Die Inspektion durch den Käufer oder dessen Entscheidung vor der Erbringung der Leistungen keine Inspektion durchzuführen, stellt keine Annahme der Leistungen dar und entlässt die andere Partei in keiner Weise aus ihren Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.

16. QUALITÄTSNIVEAU

16.1. Die andere Partei gewährleistet, dass die Leistungen durch ausreichend erfahrene, geschulte und geübte Mitarbeiter mit der erforderlichen Fertigkeit, Sorgfalt und Einsatzbereitschaft gemäß allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften und allgemein geltenden Geschäftspraktiken sowie in der Branche für vergleichbare Leistungen geltenden Normen erbracht werden. Die andere Partei erbringt die Leistungen mit der von einem seriösen Auftragnehmer zu erwartenden Sorgfalt.

16.2. Die andere Partei gewährleistet, dass die Leistungen in jeder Hinsicht gemäß den in dem betreffenden Auftrag enthaltenen Spezifikationen, Beschreibungen und Leistungskriterien erbracht werden.

16.3. Unbeschadet Ziffer 12 gewährleistet die andere Partei, dass die erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen, und verpflichtet sich zur Schadloshaltung des Käufers in Bezug auf sämtliche Schäden, die diesem aus Forderungen Dritter wegen (behaaupteter) Rechtsverletzung entstehen.

16.4. Die andere Partei gewährleistet, dass das beabsichtigte Ergebnis zeitgerecht erzielt wird und das Ergebnis der von der anderen bzw. für die andere Partei zu erbringenden Leistungen den Qualitätsanforderungen des Käufers entspricht.

16.5. Die andere Partei gewährleistet, dass sie und die an der Ausführung des Vertrags mitwirkenden Mitarbeiter ihre Leistungen gemäß den spezifischen Anforderungen des Käufers beziehungsweise mangels solcher spezifischen Anforderungen den hohen Ansprüchen hinsichtlich Fachkompetenz und Sachverstand genügen und dass alle ihre Mitarbeiter sich an sämtliche vom Käufer verwendeten Betriebsregeln und -vorschriften halten werden. Die andere Partei holt vor Erbringung der Leistungen Informationen bezüglich dieser Betriebsregeln und -vorschriften ein. Die andere Partei erhält auf Anfrage ein Exemplar dieser Betriebsregeln und -vorschriften.

17. LOHNBETRIEBE

17.1. Folgende Bestimmungen gelten in Bezug auf Lohnbetriebe, Lohnverpackungsunternehmen und Lohnfertiger, nachstehend ebenfalls „andere Partei“ genannt:

17.2. Das vom Käufer herausgegebene Vendor Assurance Program (nachstehend „VAP“) bildet einen Bestandteil des Vertrags; die andere Partei muss die Bestimmungen des VAP streng befolgen.

17.3. Der Käufer kann Änderungen an den Bestimmungen des VAP vornehmen, die er der anderen Partei jeweils mit Übersendung eines Exemplars der geänderten VAP anzeigt. Sobald die andere Partei über die Änderung der VAP informiert worden ist, ist sie zu einer strengen Einhaltung der Bestimmungen dieser geänderten VAP verpflichtet.

17.4. Unbeschadet ihrer anderen Haftung haftet die andere Partei für Schäden, die aus einem Mangel entstehen, den die andere Partei bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Waren (sowie einer Prüfung der Etiketten, Folie, Schachteln usw.) vor Versendung an den Käufer oder einen Dritten erkannt hätte.

18. PFLICHTEN DER ANDEREN PARTEI

18.1. Die andere Partei erbringt die Leistungen ausschließlich auf eigene Gefahr.

18.2. Es wird vorausgesetzt, dass die andere Partei die bei der Erfüllung des Vertrags zu beachtenden gesetzlichen Auflagen und behördlichen Vorschriften wie Umweltschutzaufgaben und -vorschriften sowie Auflagen und Vorschriften hinsichtlich Arbeitsbedingungen kennt und alle einschlägigen Auflagen und Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen einhält.

18.3. Die andere Partei gewährleistet, dass die für die Ausführung des Vertrags eingesetzten Mitarbeiter den üblichen Anforderungen hinsichtlich Schulung, Kenntnissen und Erfahrung genügen, die angesichts der Art und des Inhalts der Leistungen erforderlich sind.

18.4. Auf Wunsch des Käufers steht eine von der anderen Partei bestimmte zuständige Person während der Erbringung der Leistungen am Einsatzort ständig zur Verfügung. Der Name dieser Person ist dem vom Käufer bestimmten Vorarbeiter bekannt. Bei Beginn der Leistungen, einer Unterbrechung oder nach Abschluss der Leistungen meldet sich diese Person beim Vorarbeiter des Käufers, der dann feststellt, ob die andere Partei gemäß den anwendbaren Verträgen gehandelt hat.

18.5. Die andere Partei holt alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen einschließlich Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die von der anderen Partei eingesetzten Mitarbeiter ein.

18.6. Der vom Käufer bestimmte Vorarbeiter kann verlangen, dass Mitarbeiter, die nach vernünftigem Ermessen des Käufers die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, so bald wie möglich ausgetauscht oder entfernt werden.

18.7. Die andere Partei legt dem Käufer zeitgerecht eine Liste der bei der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter vor. Die Mitarbeiter der anderen Partei müssen sich jederzeit ausweisen können. Der Käufer ist berechtigt, in dieser Hinsicht weitere Bestimmungen festzulegen.

18.8. Die andere Partei führt über die Leistungen Aufzeichnungen, die u.a. einen Zeitplan, Unterlagen und Dokumente, die sich auf die Leistungen beziehen, umfassen. Der Käufer ist berechtigt, diese Aufzeichnungen sowohl während der Erbringung der Leistungen als auch innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Leistungen jederzeit einzusehen.

19. STANDORTE

19.1. Die andere Partei holt vor Beginn der Leistungen Informationen über die Bedingungen an dem Standort und in den Räumlichkeiten ein, in denen die Leistungen zu erbringen sind und die sich auf die Ausführung des Vertrags auswirken könnten.

19.2. Für eine Verzögerung bei der Erbringung der Leistungen, die durch Umstände wie die im vorstehenden Absatz erwähnten verursacht wird, trägt die andere Partei alle Gefahren und Kosten.

19.3. Die andere Partei und ihre Mitarbeiter und/oder von dieser eingesetzte Dritte dürfen die betreffenden Standorte nur mit vorheriger Genehmigung des Käufers betreten.

19.4. Die andere Partei muss dafür sorgen, dass ihre Anwesenheit und die ihrer Mitarbeiter am Standort und in den Räumlichkeiten des Käufers keine Behinderung oder Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Käufers oder von Dritten darstellen.

20. ABWEICHUNG VON VEREINBARTEN LEISTUNGEN UND ÄNDERUNGEN

20.1. Zusätzliche Leistungen sind als Leistungen zu verstehen, zu deren Erbringung die andere Partei im Rahmen des Vertrags nicht verpflichtet ist. Der Käufer vergütet der anderen Partei solche zusätzlichen Leistungen nur, sofern der Käufer den betreffenden zusätzlichen Leistungen im Voraus schriftlich zugestimmt hat. Die für die zusätzlichen Leistungen zahlbare Vergütung wird in einem gesonderten Vertrag vereinbart.

20.2. Liegt ein Zustand höherer Gewalt wie in Ziffer 6.4 genauer ausgeführt vor, ist die andere Partei berechtigt, bestimmte ursprünglich vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. Erbringt die andere Partei bestimmte ursprünglich vereinbarte Leistungen nicht, setzt die andere Partei den Käufer davon so bald wie möglich in Kenntnis. Sofern nicht anders vereinbart, führt die Nichterbringung bestimmter ursprünglich vereinbarter Leistungen zu einer Minderung der vom Käufer an die andere Partei zu zahlenden Vergütung im Verhältnis zu den von der anderen Partei nicht erbrachten Leistungen und anderen damit für die andere Partei verbundenen Kosteneinsparungen.

20.3. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit angemessene Änderungen an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Kommt es infolge einer Änderung zur Stornierung einer ursprünglich vereinbarten Leistung, erfolgt eine Minderung der vom Käufer an die andere Partei zu zahlenden Vergütung im Verhältnis zu der stornierten Leistung sowie anderen damit für die andere Partei verbundenen Kosteneinsparungen.

21. STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

21.1. Die andere Partei verpflichtet sich hiermit, allen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und (Lohn-) Steuern, die im Zusammenhang mit den der anderen Partei erteilten Aufträgen fällig sind, nachzukommen und alle entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und tarifvertraglichen Bestimmungen streng einzuhalten.

21.2. Kann der Käufer gemäß gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohn- oder anderen von der anderen Partei im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags zahlbaren Steuern haftbar gemacht werden, ist der Käufer jederzeit berechtigt, die gemäß solchen gesetzlichen Vorschriften fälligen Beträge von der anderen Partei geschuldeten Beträge abzuziehen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, die fälligen Beträge direkt an die betreffenden Behörden zu zahlen, und so von seinen Zahlungsverpflichtungen entbunden zu werden.

21.3. Entsteht dem Käufer, nachdem er für die von der anderen Partei oder einem Dritten zum Beispiel auf der Basis eines Unterauftrags nicht geleisteten Steuer- und Beitragszahlungen haftbar gemacht worden ist, die Verpflichtung, die besagten Steuern und Beiträge zu leisten, ist der Käufer berechtigt, unbeschadet seiner Rechte gegenüber Dritten im Falle einer Untervergabe den gesamten Betrag gegenüber der anderen Partei geltend zu machen.

21.4. Die andere Partei gestattet es dem Käufer, Einsicht in die Lohn- und Gehaltsunterlagen der anderen Partei zu nehmen, und gibt dem Käufer auf dessen Anfrage die Möglichkeit, zu überprüfen, dass die andere Partei ihren Pflichten gegenüber Steuer- oder anderen Behörden, auf die sich die Bestimmungen dieser Ziffer beziehen, nachkommt.

22. BEGINN UND ABGABE DER LEISTUNGEN

22.1. Die andere Partei wirkt an der Reinigung des Arbeitsortes mit. Dabei muss die andere Partei insbesondere alle bei den Leistungen anfallenden Abfälle, alles Verpackungsmaterial und Rückstände sowie alle verwendeten Werkzeuge, Materialien und Produkte auf angemessene Weise beseitigen. Die andere Partei ist für die Beseitigung aller Gefahrstoffe zuständig.

22.2. Das mit den Produkten, dem Sekundärmaterial und dem von der anderen Partei bei der Ausführung des Vertrags verwendeten Material verbundene Risiko trägt die andere Partei. Dieses Risiko umfasst auch ein Diebstahl- und Verlustrisiko usw.

22.3. Leistungen (einschließlich Installationsarbeiten) gelten erst als erbracht, wenn die andere Partei den Käufer schriftlich oder mündlich benachrichtigt hat, dass die Leistungen abgeschlossen sind, und die für diesen Zweck vom Käufer bestimmten Personen die Leistungen abgenommen und die andere Partei darüber schriftlich unterrichtet haben. Die andere Partei erbringt die Leistungen bis zum Abgabetermin auf eigene Gefahr.

23. ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE ARBEITSKRÄFTE

- 23.1. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen haftet die andere Partei für alle dem Käufer aufgrund von Fehlern, die der anderen Partei oder von der anderen Partei beschäftigten oder zur Verfügung gestellten Mitarbeitern, die mit dem Käufer (strukturell oder anderweitig) zusammenarbeiten, unterlaufen sind, entstandenen Schäden und/oder Verluste. Die andere Partei hält den Käufer in Bezug auf Forderungen Dritter (einschließlich Mitarbeitern der anderen Partei) schadlos.
- 23.2. Bezahlt der Käufer die andere Partei stundenweise, so darf die andere Partei nur die von einem Mitarbeiter tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung stellen. Im Zweifelsfall muss die andere Partei nachweisen können, dass der betreffende Mitarbeiter die angegebenen Arbeitsstunden geleistet hat.
- 23.3. Bei Erkrankung einer Arbeitskraft muss die andere Partei auf Anfrage des Käufers so bald wie möglich für Ersatz sorgen.

SOFTWARE

24. ALLGEMEINES

- 24.1. Neben den vorstehenden Bestimmungen sind insbesondere Ziffern 24 und 25 anwendbar, wenn sich der Vertrag auf die Lieferung in jedwedem Rechtsrahmen und/oder die Installation von und/oder Beratungsleistungen für Software bezieht.

25. LIEFERUNG UND INSTALLATION

- 25.1. Die Software ist vollständig, den vom Käufer vorgegebenen Spezifikationen entsprechend und einsatzbereit an den vereinbarten Terminen zu liefern. Die andere Partei zeigt dem Käufer in ihrem Angebot - sowie nach Angebotsabgabe - jeweils die Veröffentlichung einer neuen Version der betreffenden Software an. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird die jeweils aktuelle Version der Software geliefert.
- 25.2. Zum Lieferumfang der Software müssen sämtliche Tools, Updates, zusätzliche Dokumentation und die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Software erforderlichen Anwendungsprogramme gehören, auch wenn dies nicht konkret vereinbart wurde.
- 25.3. Sieht dieser Vertrag einschließlich dieser AGB vor, dass die andere Partei die Installation der Software vornimmt, so teilt die andere Partei dem Käufer zeitgerecht die zur Installation erforderliche Zeit sowie die Folgen für die Geschäftstätigkeit des Käufers mit.
- 25.4. Die andere Partei gewährleistet, dass die Software mit den bereits am Arbeitsort bzw. den Arbeitsorten des Käufers vorhandenen Automatisierungs- und/oder Betriebssystemen kompatibel ist.
- 25.5. Alle Fehler an der Software sind innerhalb von 24 Stunden kostenlos zu beheben. Funktioniert die Software allein oder in Verbindung mit anderer Software nicht ordnungsgemäß, ist sie als mangelhaft anzusehen; dies gilt als nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch die andere Partei. Ist die Software auf Weisungen des Käufers erstellt worden („kundenspezifisch“), verbleiben sämtliche Eigentumsrechte bei dem Käufer und sind soweit erforderlich auf Anfrage des Käufers auf diesen zu übertragen. Die Quellcodes werden dem Käufer auf dessen Anfrage zur Verfügung gestellt. Die erstellte Software wird nur für den Käufer aufbewahrt und ist nur an den Käufer zu liefern. Die andere Partei darf das auf Weisung des Käufers im Zusammenhang mit Aufträgen für Dritte oder anderweitig gewonnene und entwickelte Know-how nicht verwenden.
- 25.6. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Software-Upgrades und den mitgelieferten Tools, Dokumentation und Anwendungsprogrammen ohne zusätzliche Kosten.
- 25.7. Die andere Partei trifft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Testen der aktuell verfügbaren handelsüblichen Virenschutzsoftware), um die Systeme des Käufers vor Viren zu schützen. Für die Zwecke dieser Ziffer umfasst der Begriff „Viren“ u.a. „logische Bomben“, „Würmer“ oder andere fremde Elemente, wie diese jeweils von der Computer (Software-) Branche genannt werden.